



Geschäftszahl:

LVwG-AV-1524/001-2026

Mistelbach, am 18. September 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch Mag.Dr. Wessely, LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde der Frau Christine Kiesenhofer gegen den Bescheid des Gemeinderats der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 24. August 2026, ohne Zahl, betreffend Zurückweisung eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), zu Recht:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG keine Folge gegeben, der Spruch des angefochtenen Bescheides jedoch wie folgt neu gefasst: Der Antrag auf Erlassung eines Bescheides i.S.d. § 11 Abs. 1 IFG wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig (§ 25a VwGVG).

Entscheidungsgründe:

1. Aus dem unbedenklichen vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit Anbringen vom 30. Mai 2026 stellte die Beschwerdeführerin ein an den Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten adressiertes, auf das IFG geschütztes Informationsbegehren im Zusammenhang mit der Gemeindegebarung.

Mit Erledigung vom 30. Juni 2026 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass die Behandlung des Informationsbegehren nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, sondern in jenen des Bürgermeisters fiel und sich die Beschwerdeführerin daher diesbezüglich an den Bürgermeister wenden solle, an den sie gemäß § 7 Abs. 3 IFG verwiesen würde.

Mit Anbringen vom 7. Juli 2026 beantragte die Beschwerdeführerin, dass die belangte Behörde einen Bescheid erlassen solle.

Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde aus, dass dem Informationsbegehren aufgrund der Unzuständigkeit der belangten Behörde nicht entsprochen und die gewünschten Informationen nicht übermittelt werden könnten. Unter einem verwies sie nochmals auf die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Die Ausfertigung des Bescheides ist vom Bürgermeister, der Vizebürgermeisterin und 14 weiteren Gemeinderäten unterfertigt.

Hiegegen wendet sich die fristgerechte Beschwerde, in der die Beschwerdeführerin ausführt, dass die Zuständigkeit zur Erledigung des Informationsbegehren ihres Erachtens beim Gemeinderat und nicht beim Bürgermeister liege.

2. Daraus ergibt sich in rechtlicher Hinsicht:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht – sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist – die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen; andernfalls – zufolge § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss. Soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden. Relevant ist dabei im Bescheidbeschwerdeverfahren – nach h.M. (i.d.S. auch VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) – regelmäßig die in seinem Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage, sodass diesbezügliche Änderungen – zum Vor- und Nachteil des Beschwerdeführers (VwGH 27.3.2007, 2007/18/0059) – zu berücksichtigen sind.

Gemäß Art. 22a Abs. 2 Satz 1 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung erfolgt zum einen in Verwaltungsvorschriften und – bezogen auf die Akteneinsicht – in den Verwaltungsverfahrensgesetzen bzw. der Bundesabgabenordnung. Subsidiär hiezu gelten die Bestimmungen des InformationsfreiheitsG (§ 16 IFG).

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist im Anwendungsbereich des IFG grundsätzlich jenes Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört. Angesprochen sind damit jene Verwaltungsorgane (und nicht die ihnen stehende juristische Person), die zur Erledigung der Angelegenheit zuständig sind, in der das Informationsbegehren gestellt wird (AB 2420 BlgNR 27.GP 18). I.S.d. Art. 20a Abs. 4 letzter Satz B-VG abweichend hiezu beruft § 38 Abs. 1 Z 2 NÖ GemO im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde den Bürgermeister zur Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Informationen gemäß § 3 Abs. 3 IFG samt der allfälligen Verweigerung. Zumal Angelegenheiten der Gemeindegebarung in deren eigenen Wirkungsbereich fallen, besteht insoweit eine Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Die Zuständigkeit im eben umschriebenen Sinn erstreckt sich auf die Prüfung des Informationsbegehrens einschließlich der Frage der Anwendbarkeit des IFG (§ 16 IFG) und der Zugangsgewährung entgegenstehender Interessen (§ 6 IFG) über die Gewährung von Zugang selbst (§ 7 IFG) bis hin zur Erlassung allfälliger Bescheide (§ 11 IFG).

Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag nach § 7 Abs. 3 IFG ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen. Eine Weiterleitung oder Verweisung scheidet allerdings u.a. dann aus, wenn der Informationswerber ausdrücklich eine Entscheidung durch das angerufene Organ beantragt (vgl. VwGH 19.9.2013, 2011/01/0144 [zu § 6 Abs. 1 AVG]). Gerade das trifft auf den vorliegenden Fall zu, zumal die Beschwerdeführerin nicht nur das

Informationsbegehren und den Antrag auf Bescheiderlassung ausdrücklich an den Gemeinderat stellte, sondern auch in ihrer Beschwerde zu verstehen gab, von dessen Zuständigkeit auszugehen.

Demgemäß war der Antrag mangels Zuständigkeit des Gemeinderates als unzulässig zurückzuweisen; dass die Bescheidausfertigung (angesichts des § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ GemO unnotwendiger Weise; vgl. VwGH 03.07.1986, 85/06/0201) abgesehen von der Fertigung durch den Bürgermeister auch eine Fertigung durch andere Mitglieder des Gemeinderates aufweist, ändert weder an der Bescheidqualität der Erledigung noch an deren Zurechnung derselben zum Gemeinderat etwas.

Der Beschwerde war daher kein Erfolg beschieden.

3. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil die durchgeführte rechtliche Beurteilung aufgrund der obzitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung erfolgte.

Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 340 Euro zu vergebühren.
2. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 340 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des

Finanzamt Österreich, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC
BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Überdies besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ergeht an:

1. Christine Kiesenhofer, Bäckergasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten

2. Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Dr. W e s s e l y , L L . M .

Richter